

NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 22. Februar 2021 in der Rezattalhalle

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
4. Bauleitplanung Gemeinde Illesheim; Flächennutzungs- und Landschaftsplan
5. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Zustellung der Sitzungseinladungen

Hinsichtlich der heutigen Sitzung ist anzumerken, dass die Einladungen für diese Sitzung am Montag, 15.02.2021 in den Post-Briefkasten geworfen wurden. Dieser wurde laut Anschlag am Briefkasten am darauffolgenden Tag geleert. Laut Rückmeldung einiger Gemeinderatsmitglieder ist es zu Problemen bei der Zustellung gekommen. Die Verwaltung wird daher bei den nächsten Einladungen den Versandtag per E-Mail mitteilen. Der Gemeinderat wird um Rückmeldung per E-Mail gebeten, wann die Zustellung erfolgte.

Dienstbetrieb Rathaus

Erster Bürgermeister Assum weist darauf hin, dass der Dienstbetrieb im Rathaus am Mittwoch, 10.03.2021 aufgrund von EDV-Installationsarbeiten nur eingeschränkt möglich ist. Soweit es irgendwie möglich ist, werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, einen Besuch des Rathauses auf einen anderen Tag zu verschieben.

Erschließung Gewerbepark Oberdachstetten West

Der Gemeinderat hat in nichtöffentlicher Sitzung am 21.12.2020 die Vergabe der Erschließungsarbeiten für den Gewerbepark Oberdachstetten West an die Fa. Hähnlein, Feuchtwangen beschlossen. Das Ingenieurbüro Heller hat den von der Fa. Hähnlein erstellten Bauzeitenplan vorgelegt. Ausschreibungsgemäß sind die Bauarbeiten von Mitte März 2021 bis Ende Juli 2021 vorgesehen.

Zu 2: Bauanträge

Wohnhausneubau mit Garage

Es liegt ein Bauantrag für einen Wohnhausneubau mit Garage auf der FINr 520/95 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 99) vor. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Kniestock 1,25 m statt 0,50 m). Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage

Es liegt ein Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf der FINr 520/65 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 68) vor. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben des Bebauungsplans (Kniestock 1,40 m statt 0,50 m). Die Nachbarunterschriften wurden geleistet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Ausbau des Dachgeschosses und des Spitzbodens, Neubau Carport

Es liegt ein Bauantrag für den Ausbau des Dachgeschosses und des Spitzbodens sowie den Neubau eines Carports auf der FINr 289/7 Gemarkung Oberdachstetten (Wiesenstr. 11) vor. Nachdem alle Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden, wurde von der Verwaltung ein Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Anbau eines Balkons

Es liegt ein Bauantrag für den Anbau eines Balkons auf der FINr 289/7 Gemarkung Oberdachstetten (Wiesenstr. 11) vor. Nachdem es sich aufgrund der Größe des Balkons um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, ist ein Baugenehmigungsverfahren zu durchlaufen. Im Übrigen werden alle Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Carport

In der Sitzung des Gemeinderats am 30.11.2020 wurde über den Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf der FINr 520/9 Gemarkung Oberdachstetten (Birkenbachtal 16) beraten. Der Gemeinderat hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt und Befreiungen vom Bebauungsplan bezüglich der Dachneigung und der Dacheindeckung erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass eine weitere Befreiung zu beantragen ist, da sich die beiden laut Bebauungsplan zulässigen Vollgeschosse auf ein Unter- und Erdgeschoss und nicht auf ein Erdgeschoss- und Dachgeschoss beziehen. Die geplante Bauweise ist den schwierigen Geländegegebenheiten geschuldet.

Beschluss:

Es wird eine Befreiung vom Bebauungsplan für das Untergeschoss als Vollgeschoss nach § 31 Abs. 2 BauGB ausgesprochen. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 3: Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Bayerische Landtag hat die Änderung des Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes beschlossen. Damit ändert sich die Rechtsgrundlage für die gemeindliche Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter. Die Verordnung ist daher neu zu erlassen, wobei nur die Einleitung und die Regelung zum Inkrafttreten in § 14 zu ändern sind. Im Übrigen verbleibt es bei dem Wortlaut und den bisherigen Regelungen der Verordnung vom 25.03.2019.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 9-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Oberdachstetten folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Oberdachstetten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
- oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
- in einer Breite von 1,20 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) öffentliche Straßen und Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu den über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) angeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte
- liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.03.2019 außer Kraft.

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Rothenburger Straße, Uffenheimer Straße, Hauptstraße (soweit St2245)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Entfällt!

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle öffentlichen Orts- und Erschließungsstraßen der Gemeinde Oberdachstetten mit sämtlichen Ortsteilen soweit die Straßen nicht in Gruppe A aufgeführt sind.

- 12 zu 1 Stimmen –

Zu 4: Bauleitplanung Gemeinde Illesheim; Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Die Gemeinde Illesheim hat beschlossen, den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan fortzuschreiben bzw. neu zu erstellen und bittet die Nachbargemeinde um Mithilfe bei der Bestandsaufnahme. Die Gemeinde Oberdachstetten soll bestehende oder beabsichtigte Planungen sowie sonstige Maßnahmen oder Festsetzungen, die das Planungsgebiet betreffen, vorab mitteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens der Gemeinde Oberdachstetten keine Planungen, Maßnahmen oder Festsetzungen ersichtlich sind, die das Planungsgebiet der Gemeinde Illesheim betreffen.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Anfragen, Sonstiges

Osterfeuer 2021

Gemeinderätin Käser fragt an, welche Regelungen zum Osterfeuer 2021 geplant sind. Bürgermeister Assum teilt mit, dass gemäß einer Telefonkonferenz der Landkreismunicipalitäten mit dem Landratsamt das Abhalten einer Brauchtumsfeier zum Osterfeuer in diesem Jahr kritisch gesehen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Verlauf des Infektionsgeschehens noch nicht abzusehen. Unter Umständen besteht auch an Ostern noch ein Versammlungsverbot. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, in der Gemeinde in diesem Jahr auf Veranstaltungen zum Osterfeuer zu verzichten. Allerdings soll den Bürgern eine Möglichkeit angeboten werden, das Schnittgut kurz vor Ostern an einem zentralen Sammelplatz anzuliefern. Vorgeschlagen wird, einen zentralen Sammelort für max. zwei Wochen zur Verfügung zu stellen und das gesammelte Schnittgut von einer Firma häckseln zu lassen. Die Verwaltung wird sich zusammen mit dem Bauhof bemühen, dies entsprechend zu organisieren. Nähere Informationen werden zu gegebener Zeit auf der Homepage veröffentlicht. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zusätzlich weitere Informationen per E-Mail. An den Osterfeuerplätzen werden -sofern noch nicht geschehen- entsprechende Schilder aufgestellt, die das Ablagern untersagen.

Wertstoffinsel Mitteldachstetten

Gemeinderat Wieder weist auf den eher ungepflegten Zustand der Wertstoffinsel in Mitteldachstetten hin. Das Umfeld der Wertstoffinsel ist nicht befestigt. Dadurch wird die Reinigung des Umfelds erschwert und die Container sind schlecht zugänglich. Der Bauhof soll den Zustand prüfen und Maßnahmen zur Befestigung der Fläche durchführen. Im Allgemeinen soll im nächsten Mitteilungsblatt darauf hingewiesen werden, die Flächen um die Wertstoffinseln sauber zu halten.

Weiher Mitteldachstetten und Hohenau

Gemeinderat Wieder spricht den Zustand des Umfelds um den Weiher in Mitteldachstetten an. Durch wiederholtes Wasserholen mit Güllefässern ist ein Flurschaden entstanden. Seitens der Gemeinde wurde der Verursacher bereits darauf hingewiesen, dass eine derartige Wasserentnahme nicht gestattet ist und der Flurschaden zu beseitigen ist. Mittlerweile soll der Verursacher zusammen mit einem anderen Landwirt Wasser aus dem Löschweiher in Hohenau entnehmen. Durch das schwere Gerät seien auch dort Schäden erkennbar. Die Verwaltung wird der Sache nachgehen. Vorab sollen an den Gewässern Hinweisschilder angebracht werden, die auf das grundsätzliche Verbot der Wasserentnahme nach dem Wasserhaushaltsgesetz verweisen.

Ende der öffentlichen Sitzung:

20.⁴⁰ Uhr